

■ BIBLIOTHEKSRECHT 2004/2005

von Josef Pauser und Christian Recht¹

Bibliotheksrecht ist eine Querschnittsmaterie, die alle Normen umfasst, welche sich auf das Bibliothekswesen beziehen. Kirchner hat es in seinem deutschen Standardwerk gar als „Konglomerat an Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ bezeichnet.² Er geht damit nicht fehl. Systematisch kann es bei einer anderen Querschnittsmaterie, dem Kulturrecht – welches sich gerade als Rechtsbereich entwickelt –, angesiedelt werden.³

Die vorliegende Aufstellung kann aufgrund dieser Vielschichtigkeit des Bibliotheksrechts auch nicht den Anspruch erheben, erschöpfend zu sein. Sie versucht eine kurze Übersicht über die bibliotheksrechtlich relevante Bundesgesetzgebung des Jahres 2004 sowie der ersten Hälfte des Jahres 2005 zu geben, wobei jedoch der eine oder andere Hinweis auch älteren Datums sein kann. Der bibliotheksrechtliche Inhalt wird – soweit möglich – komprimiert präsentiert. Einige wenige ausgesuchte Normen werden im Volltext in einem Anhang abgedruckt. Wenn bestimmte Normen nicht berücksichtigt worden sind, bitten wir um einen Hinweis per E-mail an einen der Autoren, damit diese Rubrik im Zukunft ergänzt werden kann.

1. Organisationsrecht

1.1. Bibliotheken im Forschungsorganisationsgesetz

Das BMBWK hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2003 einen Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 über die Forschungsorganisation in Österreich und über die Änderung des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz – FOG) geändert wird, dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Der Ministerialentwurf ist am 8. Jänner dort eingelangt [124/ME, GP 12]. Die Begutachtungsfrist war mit 20. Jänner terminisiert. Die einlangenden Stellungnahmen haben – soweit sie über die Parlamentswebsite (<http://www.parlinkom.gv.at>) zugänglich waren, die bibliotheksrelevanten Teile des Ministerialentwurfs nicht releviert. Ebenso wenig wurde diese während des Gesetzgebungsverfahrens in den Gesetzgebungsorganen, dem Nationalrat und dem Bundesrat, angesprochen. Die FOG-Novelle wurde schließlich am 14. Juli 2004 im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl. I Nr. 74/2004).

Die Novellierung des FOG war aufgrund der Änderungen im Organisationsrecht der Universitäten durch das UG 2002 notwendig geworden. So waren etwa Verweisungen auf das UOG 1993 bzw. 1975 zu beseitigen. Deren Inhalt war an die neuen Verhältnisse zu adaptieren und ins FOG zu übernehmen. Derartige Anpassungen an die geltende Rechtslage mussten insbesondere im Bereich der im FOG geregelten Bibliotheken der wissenschaftlichen Anstalten sowie im Datenschutz vorgenommen werden. Die EB bemerkten auch, dass „die Novelle terminologischen Anpassungen und der Vornahme einiger redaktioneller Klarstellungen“ diene.

Die bibliotheksrechtlichen Bestimmungen des FOG betreffen die Geologische Bundesanstalt, die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, das Österreichische Archäologisches Institut, das Institut für Österreichische Geschichtsforschung sowie die Bundesmuseen, soweit sie nicht unter das Bundesmuseen-Gesetzes 2002 (BGBl. I Nr. 14/2002) fallen. Die ÖNB ist etwa im Bundesmuseen-Gesetzes 2002 geregelt und damit von diesen Regelungen ausgenommen.

Worin bestehen nun die Änderungen (siehe Anhang 6.1.)? Bei § 33 FOG wurde die Überschrift sowie der Abs. 2 adaptiert. Der neue § 33 Abs. 3 FOG fügt nun die Inhalte der alten Verweisungen auf das Universitätsrecht in das FOG ein. Die alten §§ 34 und 35 entfallen zur Gänze. Was dabei ein wenig auffällt ist, die mangelnde legistische Sorgfalt, die während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens nicht auffiel. So ist in Abs. 2 ein Textteil ausgefallen, sodass nicht klar ist, wer bei Erlassung der jeweiligen Bibliotheksordnungen angehört werden soll. Und warum in den Bibliotheksordnungen der genannten Institutionen gerade „Richtlinien über die Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek“ zu finden sein sollen, kann nur mit einem Redaktionsversehen erklärt werden. Richtigerweise können wohl bloß Richtlinien über die Bibliotheksöffnungszeiten der gerade genannten Anstalten, Institute und Museen gemeint sein, wollte man doch gerade die Verquickung mit dem universitären Organisationsrecht lösen. Die Ausgliederung der Universitäten gebiert also noch immer eigenartige Normtexte ...

1.2. Führung der Amtsbibliothek des Bundesministeriums für Inneres geht an Administrative Bibliothek im Bundeskanzleramt

Mit einer Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Übertragung von Bibliotheksaufgaben vom 28.1.2005 (BGBl. II Nr. 27/2005) wurde im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler mit Wirkung 1. Februar 2005 die Führung der Amtsbibliothek des Bundesministeriums für Inneres auf die Administrative Bibliothek im Bundeskanzleramt übertragen.

Diese Maßnahme steht in Zusammenhang mit der Bildung eines Behördenbibliothekenclusters und einer Konzentration der bibliothekarischen Dienstleistungen im Ministerienbereich. 2002 war bereits die Führung der Amtsbibliothek des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ebenfalls auf die Administrative Bibliothek im Bundeskanzleramt übertragen worden (BGBl. II Nr. 285/2002).

1.3. Bibliotheken und Archive in staatlichen Tätigkeitsbereichen gem. E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung

Das E-Government-Gesetz ermöglicht die rechtserhebliche elektronische Kommunikation zwischen den Einzelnen und den Behörden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen hat man allerdings von einem einheitlichen Personenkennzeichen Abstand genommen, stattdessen müssen bei Datenanwendungen von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs je nach Behördenart unterschiedliche Personenkennzeichen – die so genannten „bereichsspezifischen Personenkennzeichen“ (bPK) – zur Anwendung gelangen. Die Bezeichnung und Abgrenzung der staatlichen Tätigkeitsbereiche zu Zwecken der Bildung von bPK erfolgte durch eine eigene Verordnung, die E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung – E-Gov-BerAbgrV vom 15.07.2004 (BGBl. II Nr. 289/2004), welche insbesondere zusammengehörende Lebenssachverhalte in denselben Bereichen zusammenfasste. „Bibliotheken und Archive“ sind beispielsweise gem. Anhang 1 zu Art. 3 Abs. 1 im Tätigkeitsbereich „Bildung und Forschung“ (Bereichskennung BF) untergebracht.

1.4. Universitäre Bildungsdokumentation

Gem. § 3 der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetzes an den Universitäten und der Donau-Universität Krems (Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten – BidokVUni), BGBl. II Nr. 30/2004, vom 19.01.2004 haben diese zum Stichtag 15. November jeden Jahres binnen zwei Wochen der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur Daten über ihre räumliche Ausstattung gemäß Anlage 3 der Verordnung für die Evidenz gemäß § 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002 idGF, zu übermitteln. Anlage 3 definiert neun Raumwidmungsnutzungsarten, die separat auszuweisen sind,⁴ darunter als Code 5 auch: „Unterrichtsräume und Bibliotheken“. Immerhin wird damit der enge Konnex zwischen Lehre und Bibliothek do-

kumentiert, allein weiß man damit am Ende der Statistik wieder nicht, wie viel Raum von den Bibliotheken eingenommen wird ...

1.5. Bibliothek des Patentamts als Kundmachungsort

Das Bundesgesetzblattgesetz 2004 (BGBlG) (BGBl. I Nr. 100/2003) ermächtigt den Bundeskanzler durch Verordnung anzuordnen, dass amtlich kundzumachende ausländische Rechtsvorschriften, die nur für einen beschränkten Kreis von Personen von Interesse sind und deren Kundmachung im Bundesgesetzblatt einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würden, auf andere Weise erfolgen können, beispielsweise durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden bei Behörden und sonstigen Ämtern. Hinsichtlich der Bibliothek des Patentamts ist nun eine derartige Verordnung ergangen.

Die Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Kundmachung von Änderungen der Ausführungsordnung und des Gebührenverzeichnisses zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (BGBl. III Nr. 90/2005, kundgemacht am 15.06.2005)⁵ bestimmt nun, dass die Kundmachung der Beschlüsse der Versammlung des Internationalen Verbandes für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 1. Oktober 2002 und 1. Oktober 2003, mit denen die Ausführungsordnung und das Gebührenverzeichnis zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (BGBl. Nr. 348/1979 idF BGBl. Nr. 525/1984, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 132/2002) geändert werden, dadurch zu erfolgen hat, dass diese Beschlüsse in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes (1200 Wien, Dresdner Straße 87) zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt werden.

1.6. Österreichische Nationalbibliothek – Basisabteilung

Das Budgetbegleitgesetz 2005, kundgemacht am 10.12.2004, beinhaltet eine Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 (BGBl. I Nr. 14/2002), welches seit Ausgliederung der Österreichischen Nationalbibliothek per 1.1.2002 deren bisherige organisationsrechtliche Regelung in den §§ 28 bis 30 des Forschungsorganisationsgesetzes ersetzt.

Die in Bezug auf die Nationalbibliothek vorgenommenen Änderungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 beschränken sich im wesentlichen auf eine Anhebung der vom Bund der Nationalbibliothek für deren Aufwendungen zur Verfügung gestellten jährlichen Basisabteilung von EUR

20.602.000,- auf EUR 20.778.000,- begründet durch die Nutzung zusätzlicher Räumlichkeiten (Renovierung und Umzug einzelner Sammlungen in das Palais Mollard) durch die Nationalbibliothek und der damit einhergehenden zusätzlichen Mietkosten.

2. Personalrecht – Ausbildung

2.1. BID-Grundausbildung – Bundesdienst

Mitarbeiter/innen im Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationsdienst des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes, die auf Grund des VBG (Vertragsbedienstetengesetzes) 1948 oder dienstvertraglicher Vereinbarungen zur Absolvierung einer Grundausbildung verpflichtet sind oder für die gemäß BDG (Beamten-Dienstrechtsgesetz) 1979 der erfolgreiche Abschluss einer Grundausbildung als Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis vorgesehen ist, haben nicht die jeweiligen ressortspezifischen Grundausbildungen für ihre „Dienstprüfung“ abzulegen, sondern vielmehr eine spezielle BID-Grundausbildung zu absolvieren. Dies legen zwei Verordnungen der Bundesregierung fest, die 1999 und 2000 für die Verwendungsgruppen A 1/A 2 bzw. A 3/A 4 erlassen wurden.⁶ Aus diesem Grund nehmen manche der neu erlassenen Grundausbildungsverordnungen der Ressorts alle Ressortmitarbeiter, die im Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationsdienst tätig sind, von diesen Ressortgrundausbildungsverordnungen (in zeitlicher Reihenfolge) aus, so z.B.:

- § 1 Abs 3 lit b der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Grundausbildung im BMLFUW vom 12.09.2003 (BGBl. II Nr. 427/2003)
- § 1 Abs 1 der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2, gültig ab 01.12.2003 (BGBl. II Nr. 520/2003)
- § 1 Abs 1 der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3, gültig ab 01.12.2003 (BGBl. II Nr. 521/2003)
- § 1 Abs 2 der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz über die Grundausbildung der Bediensteten des Ressorts (BMSG-Grundausbildungsverordnung 2004) vom 19.01.2004 (BGBl. II Nr. 31/2004)
- § 1 Abs 2 lit b der Grundausbildungsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (Grundausbildungsverordnung

BMGF), BGBl. II Nr. 68/2004 vom 30.01.2004

- § 1 Abs 2 Z 1 der Grundausbildungsverordnung des BMBWK vom 30.09.2004 (BGBl. II Nr. 375/2004)

Derartige Ausnahmen gelten allerdings nicht für beispielsweise den Bereich der Präsidentschaftskanzlei (BGBl. II Nr. 163/2004), des Verfassungsgerichtshofs (BGBl. II Nr. 626/2003), des Verwaltungsgerichtshofs (BGBl. II Nr. 143/2004), der Parlamentsdirektion (BGBl. II Nr. 474/2003), der Volksanwaltschaft (BGBl. II Nr. 69/2004), des Rechnungshofs (BGBl. II Nr. 414/2003), des Bundeskanzleramts (BGBl. II Nr. 405/2003), des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BGBl. II Nr. 344/2003), des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BGBl. II Nr. 540/2003), des Bundesministeriums für Finanzen (BGBl. II Nr. 485/2003), des Bundesministeriums des Inneren (BGBl. II Nr. 342/2004) und des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten (BGBl. II Nr. 113/2004). Vereinzelt – etwa im Innenministerium – mag der Grund darin liegen, dass keine (Behörden-)Bibliotheken im herkömmlichen Sinn (mehr) existieren und somit kein Bedarf an einer speziellen Ausbildung besteht, andererseits gibt es gerade in den genannten Bereichen die großen Spezialbibliotheken, etwa die Parlamentsbibliothek oder die Administrative Bibliothek des Bundeskanzleramts.

Wie sind nun diese Verordnungen zu verstehen? Gelten die speziellen BID-Bundesgrundausbildungsverordnungen in diesen Bereichen weiterhin, oder ist diesen durch die einzelnen nachfolgenden generellen Grundausbildungsverordnungen für ihren Anwendungsbereich materiell derogiert worden? Die Lösung von Derogationsfragen ist juristisch nicht ganz einfach, die dabei entwickelten Grundsätze (*lex posterior derogat legi priori*, *lex specialis derogat legi generali*, *lex superior derogat legi inferiori*) sind nicht ausnahmslos anzuwenden, sondern bedürfen tief schürfender Interpretationen im Einzelfall.⁷ Ohne jetzt genauer in Details eingehen zu wollen, spricht im vorliegenden Fall aber vieles dafür, dass aus bibliothekarischer Sicht die BID-Bundesgrundausbildungsverordnungen die speziellere Normen (betreffen allein die im Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationsdienst Tätigen) sind und nicht durch die allgemeineren Ressort-Grundausbildungsverordnungen (betreffen sämtliche Ressortmitarbeiter) verdrängt wurden. Im Zweifelsfall entscheiden aber wohl die jeweiligen Personalverantwortlichen, welche Grundausbildung Ressortmitarbeiter, die im Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationsdienst tätig sind, zu absolvieren haben.

2.2. BID-Grundausbildung – Universitäten

Mit dem „Kippen“ der Universitäten in das neue Regime des Universitätsgesetzes 2002 und der damit erfolgten Ausgliederung aus dem Bund stehen die Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals nunmehr in einem Arbeitsverhältnis zur Universität und unterliegen auch nicht mehr der Bundesgrundausbildungsverordnung für den BID-Bereich. Sie haben gem. § 101 UniG die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufzuweisen. § 101 Abs 3 UniG stellte für das „Bibliothekspersonal aller Universitäten“ klar, dass „eine einheitliche Ausbildung aus dem Bereich Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesen“ durch die Universitäten vorzusehen ist. Eine nähere Ausführung dieser Bestimmung bringt nun eine ganz frische „Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die einheitliche Ausbildung aus dem Bereich Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesen für das Bibliothekspersonal der Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 und der Universität für Weiterbildung Krems“ (BGBl. II Nr. 186/2005, kundgemacht am 21.06.2005; siehe Anhang 6.2.). Einem Beirat beim BMBWK soll zudem im Sinne einer gesamtösterreichischen einheitlichen Ausbildung „die inhaltliche Gestaltung der Ausbildung einschließlich der Entwicklung der Curricula, die Auswahl der Vortragenden und die Festlegung der Prüfungsmodalitäten“ obliegen.

Die einheitliche Ausbildung erfolgt in Form des ersten Teiles (Grundlehrganges) des interuniversitären Universitätslehrganges Library and Information Studies MSc, der gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung „von den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg in Kooperation mit der Österreichischen Nationalbibliothek angeboten wird.“

Der interuniversitäre Universitätslehrgang „Master of Science (Library and Information Studies) an den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg und Klagenfurt“ wird nun bereits von der Universität Wien/Archiv- und Bibliothekswesen in Kooperation mit der ÖNB/Ausbildungsabteilung sowie von der Universität Innsbruck angeboten.⁸ Der Lehrgang soll in Folge auch an den Universitäten Graz, Salzburg und Klagenfurt eingerichtet werden.

Das Statut des genannten Lehrgangs bestimmt in § 2, dass die „erfolgreiche Absolvierung des Grundlehrganges ... [= die ersten 2 Semester] die einheitliche Ausbildung für das Bibliothekspersonal aller Universitäten für den qualifizierten und höher qualifizierten Tätigkeitsbereich gemäß § 101 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002“ darstellt.

2.3. Neuer Lehrberuf: Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/in

Ende 2004 erblickte eine neuer kaufmännisch-administrativer Lehrberuf, der „Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent“ bzw. die „Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin“, das Licht der österreichischen Arbeitswelt.⁹ Einerseits wurden mit Verordnungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 01.12.2004 Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin erlassen (BGBl. II Nr. 451/2004; siehe Anhang 6.3.), andererseits die Lehrberufsliste mit selben Datum geändert (BGBl. II Nr. 450/2004). Letztere regelt die die Bezeichnung der Lehrberufe, die Verwandtschaft zu anderen Lehrberufen, das Ausmaß der Verwandtschaft sowie Anrechenbarkeiten.

Der neue Lehrberuf weist eine Lehrzeit von 3 Jahren auf und soll Absolventen befähigen insbesondere folgende Tätigkeiten fachgerecht, selbstständig und eigenverantwortlich auszuführen: Medien, Informationen und Daten beschaffen, erwerben und formal erfassen, in Datenbanken und -netzen recherchieren, Bestand ordnen, archivieren und Register erstellen, technische Medienbearbeitung, Bestandspflege und Revision durchführen, Entlehnvorgänge abwickeln, Erstinformation für Benutzer geben, administrative Arbeiten mit Hilfe der betrieblichen Informations- und Kommunikationssysteme durchführen, an der betrieblichen Buchführung und Kostenrechnung mitwirken sowie Statistiken, Dateien und Karteien anlegen, warten und auswerten. Die Lehrabschlussprüfung ist in der Verordnung über die Lehrabschlussprüfungen in den kaufmännisch-administrativen Lehrberufen (BGBl. II Nr. 245/2004 idF BGBl. II Nr. 457/2004) geregelt.

Der erfolgreiche Abschluss eines kaufmännisch-administrativen Lehrberufes mit einschlägiger Spezialisierung „Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent (ABI-Ass)“, ersetzt zudem gem. der vorhin genannten Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die einheitliche Ausbildung aus dem Bereich Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesen für das Bibliothekspersonal der Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 und der Universität für Weiterbildung Krems (BGBl. II Nr. 186/2005) die Ausbildung für den Tätigkeitsbereich mittlerer Qualifikation in diesen Institutionen.

2.4. Auslandsverwendungszulage bei Bibliothekaren im Bundesdienst

Die Verordnung der Bundesregierung über Kostenersätze auf Grund von Auslandsverwendungen von Beamten und Vertragsbediensteten des Bun-

des (Auslandsverwendungsverordnung – AVV; BGBl. II Nr. 107/2005), kundgemacht am 21. April 2005, setzt den Funktionszuschlag bei einer dauernden dienstlichen Verwendung als selbstständiger Bibliothekar im Ausland auf 547,50 Euro fest. Die Höhe der gesamten Auslandsverwendungszulage ergibt sich aus der Summe des Grundbetrages (8 Werteinheiten), des Funktionszuschlags sowie diverser anderer Zuschläge (Zonen-, Klima-, Härte-, Ehegatten-, Kinder-).

3. Erwerbung

3.1. Das Buchpreisbindungsgesetz – nun unbefristet

Am 10. August 2004 wurde im BGBl. eine Änderung des Bundesgesetzes über die Preisbindung bei Büchern kundgemacht (BGBl. I Nr. 114/2004; nunmehr geltende Fassung siehe Anhang 6.4.). Das Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern aus dem Jahre 2000 (BGBl. I Nr. 45/2000) war „auf Grund der dynamischen Entwicklungen auf dem Buchmarkt“ zeitlich befristet und sollte mit Mitte des Jahres 2005 außer Kraft treten. Die gesetzliche Regelung von 2000 sollte die Vielfalt des österreichischen Verlagswesens und Buchhandels sichern und war notwendig geworden, weil die Europäische Kommission die bis dahin bestehenden privaten grenzüberschreitenden Vereinbarungen zur Buchpreisbindung (Sammelrevers zwischen Österreich, Deutschland und Schweiz) aus wettbewerbsrechtlichen Gründen als gemeinschaftsrechtswidrig ansah.¹⁰ Das Gesetz basierte auf dem vom EuGH mehrmals geprüften und als EU-konform bestätigten französischen Buchpreisbindungsgesetz, der so genannten „loi Lang“. Nunmehr gab es eine Initiative des Europäischen Parlaments zur europaweiten Einführung der Buchpreisbindung (die allerdings momentan nicht weiter verfolgt wird). Zudem hat Deutschland – der wichtigste Buchhandelspartner (ca. 80 % der Bücher) – ein Preisbindungsgesetz erlassen.¹¹

Die jetzige Novellierung beseitigte die Befristung und führte zu einer unbefristeten Verlängerung des Buchpreisbindungsgesetzes. Sie wurde einstimmig im Nationalrat und im Bundesrat angenommen.

3.2. Zentrale Beschaffung von Fachliteratur für Bibliotheken des Bundes per Verordnung eingeführt und 2005 teilweise wieder aufgehoben

Die unbefristete Verlängerung des Buchpreisbindungsgesetzes steht wohl mittelbar im Zusammenhang mit den Vorgängen um die Betrauung der

Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG) mit der zentralen Beschaffung von Fachliteratur – genauer: „(Fach)zeitschriften, (Fach)bücher, Zeitungen“ – für den Bund durch eine Verordnung im Jahre 2002.¹² Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens waren Rabatte zugesichert worden, deren Vereinbarkeit mit der bestehenden Gesetzeslage zumindest als fraglich erschienen.¹³ Als daran anschließend in einem Verfahren wegen Verstoßes gegen den unlauteren Wettbewerb, das der Hauptverband des Buchhandels gegen den Ausschreibungssieger angestrengt hatte, die beklagte Partei das Buchpreisbindungsgesetz bekämpfen wollte, führte dies letztendlich zu einer politischen Willensänderung (der unbefristeten Verlängerung des Buchpreisbindungsgesetzes) und einer einvernehmlichen Auflösung des Vertrages. In weiterer Folge strich konsequenterweise eine Verordnung des Finanzministers die inkriminierten „(Fach)bücher“ aus der angesprochenen Verordnung von 2002 mit Wirkung 13. Juli 2005.¹⁴ Die Möglichkeit einer zentrale Beschaffung von „(Fach)zeitschriften“ und „Zeitungen“ verblieb aber weiter in Geltung. Diese Literaturgattungen fallen auch nicht unter die Buchpreisbindung. Mangels einer Ausschreibung wird aber auch hier vorerst weiter dezentral eingekauft.

4. Medienrecht/Urheberrecht

4.1. Bibliotheken und Medienrecht

Die Mediengesetznovelle 2005 (BGBl I 49/2005) ist mit 1.7.2005 in Kraft getreten.¹⁵ Sie betrifft vor allem den Bereich des Internets. Websites und mind. vier Mal im Kalenderjahr verbreitete Newsletter (= wiederkehrendes elektronisches Medium) gelten nun als periodische elektronische Medien (§ 1 Abs 1 Z 5a MedienG), deren Betreiber und Versender sind Medieninhaber, mit allen sich aus dem MedienG ergebenden Pflichten. Websites und Newsletter treffen nun eine **Offenlegungspflicht** (§ 25 MedienG), Newsletter darüber hinausgehend auch eine **Impressumspflicht** (§ 24 Abs. 3 MedienG: Angabe von Name sowie Anschrift des Medieninhabers). Die Offenlegungspflicht betrifft die Angabe von Namen/Firma, gegebenenfalls Unternehmensgegenstand, Wohnort/Sitz (keine genaue Anschrift erforderlich). Die Daten sind bei Websites ständig leicht und unmittelbar auffindbar zur Verfügung zu stellen, bei Newslettern ist entweder anzugeben, unter welcher Web-Adresse diese Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar sind, oder es sind diese Angaben jeweils dem Medium anzufügen. Besteht auch eine Kennzeichnungspflicht nach § 5 ECG, dann können

beide Angaben gemeinsam zur Verfügung gestellt werden. Weist die Website einen Informationsgehalt auf, der über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs (= idR private Websites) oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgeht und geeignet ist „die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen“ (Gegensatz: „kleine“ Websites – „große“ Websites), sieht das MedienG zusätzliche Offenlegungspflichten, aber auch andere Pflichten (§§ 9–20 MedienG) vor.

Die meisten Bibliotheken weisen eine Website auf, oft mit Web-OPAC-Zugängen. In der Regel bringen die neuen Offenlegungspflichten keinen Änderungsbedarf, da die Bibliotheken meist schon eine als „Impressum“ bezeichnete Seite mit den geforderten Daten online haben. Werden Newsletter versandt, wären die neuen Regelungen zu beachten. Jedenfalls empfiehlt sich eine Überprüfung der bisherigen bibliothekarischen Impressums- und Offenlegungspraxis.

4.2. Bibliotheken und Urheberrecht

In der 74. Sitzung des Nationalrats am 9. Juli 2004 wurde der „Bericht der Bundesministerin für Justiz betreffend die Nutzung freier Werknutzungen“¹⁶ an den Justizausschuss zur Enderledigung zugewiesen. Hintergrund dieses Berichts war die Umsetzung der EU-„Info-Richtlinie“ (Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Abl.Nr. L 167 vom 22. Juni 2001) in österreichisches Recht, welche mit der Urheberrechtsnovelle 2003 (in Kraft seit 1. Juli 2003) erfolgte und eine Anpassung des Urheberrechts an die neuen digitalen Werkverwertungsmöglichkeiten – insbesondere im Internet – bewirkte.¹⁷ Davon betroffen sind insbesondere auch die im digitalen – im Vergleich zum analogen – Umfeld stärker eingeschränkten freien Werknutzungen zugunsten von Bibliotheken.

Durch den besonderen Schutz technischer Maßnahmen seitens der Urheber/Rechteinhaber (nunmehr §90c UrhG) war schon bei der Umsetzung der Richtlinie abzusehen, dass die Wahrnehmung freier Werknutzungen aus technischen Gründen beeinträchtigt werden könnte. Der Nationalrat hat daher den Bundesminister für Justiz mit EntschlieÙung zu § 90c UrhG ersucht, dem Nationalrat bis Juli 2004 darüber zu berichten, ob und inwieweit sich in Österreich Urheber/Rechteinhaber technischer Maßnahmen bedienen, durch die die Nutzung freier Werknutzungen für reprographische Vervielfältigung, für Vervielfältigungen durch öffentliche Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen und für Vervielfältigungen zum

privaten Gebrauch verhindert werden, bzw. welche freiwillige Maßnahmen von Rechteinhabern ergriffen werden, um die Wahrnehmung freier Werknutzungen zu ermöglichen, und allenfalls, welche legislativen Maßnahmen zur Gewährleistung der freien Werknutzungen seitens des Bundesministeriums für Justiz vorgeschlagen werden. Das BMJ kommt in seinem Bericht zum Schluss, dass sich die Urheber/Rechteinhaber mit Beziehung auf Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen nur marginal technischer Maßnahmen bedienen, durch welche die Nutzung freier Werknutzungen unmöglich gemacht würde. Auf der Grundlage der von den beteiligten Kreisen abgegebenen Stellungnahmen wäre es daher aus Sicht des BMJ zum Berichtszeitpunkt nicht angezeigt, gesetzliche Maßnahmen zur Sicherstellung freier Werknutzungen vorzuschlagen. Das BMJ würde jedoch die Entwicklung auf dem Gebiet der technischen Schutzmaßnahmen weiter beobachten.

5. Sonstiges

5.1. Bibliotheken in den Lehrplänen der AHS

Bibliotheksrechtlich interessant an einer Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen (BGBl. II Nr. 277/2004), kundgemacht am 8. Juli 2004, sind insbesondere die in den Allgemeinen didaktischen Grundsätzen verankerten Zielsetzungen, wie beispielsweise, dass Lehrerinnen und Lehrer vielfältige Zugänge zum Wissen zu eröffnen haben. Einer der anzuwendenden Grundsätze stellt dabei ausdrücklich das „Stärken von Selbsttätigkeit und Eigenverantwortung“ der Schülerinnen und Schüler dar, die „in zunehmendem Ausmaß zu befähigen [sind], adäquate Recherchestrategien anzuwenden und Schulbibliotheken, öffentliche Bibliotheken sowie andere Informationssysteme real und virtuell zur selbstständigen Erarbeitung von Themen in allen Gegenständen zu nutzen“.

6. Anhang

6.1. Forschungsorganisationsgesetz – FOG (BGBl. I Nr. 74/2004)

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 über die Forschungsorganisation in Österreich und über die Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz – FOG) geändert wird (BGBl. I Nr. 74/2004).

[...]

39. Die Überschrift des § 33 lautet:

„Bibliotheken der wissenschaftlichen Einrichtungen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Bundesmuseen“

40. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die in Abs. 1 genannten Bibliotheken ist von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Anhörung der eine Bibliotheksordnung und von der Leiterin oder dem Leiter der Bibliothek eine Benützungsordnung zu erlassen.“

41. Dem § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bibliotheksordnung hat insbesondere nähere Bestimmungen über folgende Angelegenheiten zu enthalten:

a) Richtlinien für die Benützung einschließlich der Einrichtung wissenschaftlicher Handapparate,

b) Die Ordnung und Sicherheit in der Bibliothek und ihre Sicherstellung durch Androhung beziehungsweise Verhängung von angemessenen Benützungsbeschränkungen beziehungsweise Benützungsverboten unter Begutachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel,

c) Die Sicherstellung des Inventars und der Bestände der Bibliothek und die Leistung von Entschädigungen im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder der Zerstörung durch den Benutzer sowie der verspäteten Rückstellung entlehnter Werke,

d) Richtlinien über Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek.“

42. § 34 und § 35 entfallen.

[...]

Im Folgenden wird die alte und die neue Fassung des FOG – soweit sie bibliotheksrechtlich relevant ist – abgedruckt, um sich leicht ein Bild der Änderungen machen zu können (Vorlage 124/ME XXII. GP):

FOG/Bibliotheksrecht alte Fassung:

Bibliotheken der wissenschaftlichen Einrichtungen im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und der Bundesmuseen

§ 33. (1) Die Bibliotheken der Einrichtungen gemäß §§ 17 bis 32 haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Koordination und Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wissenschaft und Forschung sowie der Öffentlichkeit zu achten.

(2) Für die in Abs. 1 genannten Bibliotheken ist unter sinngemäßer Anwendung des § 88 Abs. 1 und 2 sowie des § 115 Abs. 3 des Universitäts-Organisationsgesetzes vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine Bibliotheksordnung und vom Leiter der Bibliothek eine Benütznungsordnung zu erlassen.

[§ 88 Abs. 1 UOG lautet:

„Vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist nach Anhörung der obersten Kollegialorgane eine Bibliotheksordnung zu erlassen. Die Bibliotheksordnung hat insbesondere unter Bedachtnahme auf Gliederung der Universitätsbibliothek gemäß § 85 Abs. 2 Bestimmungen über folgende Angelegenheiten zu enthalten:

(a) Richtlinien für die Benütznung einschließlich der Einrichtung wissenschaftlicher Handapparate;

(b) Die Ordnung und Sicherheit in der Universitätsbibliothek und ihre Sicherstellung durch Androhung beziehungsweise Verhängung von angemessenen Benütznungsbeschränkungen beziehungsweise Benütznungsverboten unter Begutachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel;

(c) Die Sicherstellung des Inventars und der Bestände der Universitätsbibliothek und die Leistung von Entschädigungen im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder der Zerstörung durch den Benütznung sowie der verspäteten Rückstellung entlehnter Werke;

(d) die gemäß § 85 Abs. 1 lit f von der Universitätsbibliothek wahrzunehmenden Aufgaben;

(e) Richtlinien über die Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek.“

§ 88 Abs. 2 UOG lautet:

„Nähere Regelungen über die Benützung sowie über die Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek sind nach Maßgabe der Bibliotheksordnung unter Berücksichtigung des Aufgabenbereiches der Universitätsbibliothek und der Fachbibliotheken sowie der örtlichen Verhältnisse festzulegen (§ 87 Abs. 1 lit. h). Dabei ist auch vorzusorgen, dass den Universitätslehrern und nach Möglichkeit auch den Dissertanten und Diplomanden der Zugang zu den Fachbibliotheken ihrer Arbeitsgebiete, unabhängig von den allgemeinen Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek, ermöglicht wird. Diese sind im Mitteilungsblatt (§ 15 Abs. 3) zu verlautbaren und den Benützern durch Aushang zur Kenntnis zu bringen“

§ 115 Abs. 3 UOG lautet:

„Der Zeitpunkt, zu dem die Universitätsbibliothek die Beschaffung, Aufschließung und Bereitstellung sonstiger Informationsträger zu übernehmen hat, ist in der Bibliotheksordnung festzusetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt obliegt der Universitätsbibliothek die Durchführung dieser Aufgabe sowie die Durchführung von Aufgaben gemäß § 85 Abs. 1 lit. f in dem Ausmaß, in dem diese Aufgaben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes von der Universitäts- bzw. Hochschulbibliothek wahrgenommen oder zu einem späteren Zeitpunkt im Einvernehmen mit den zuständigen Kollegialorganen von der Universitätsbibliothek übernommen werden.“

§ 85 (1) lit. f lautet:

„die Durchführung sonstiger Aufgaben, vor allem Kopier- und Vervielfältigungsdienste, die der Universitätsbibliothek durch die Bibliotheksordnung mit Rücksicht auf den an der Universität oder an der Universitätsbibliothek bestehenden Bedarf übertragen werden oder von ihr im Einvernehmen mit den zuständigen Kollegialorganen übernommen werden.“]

Datenschutz im wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens des Bundes

§ 34. Daten, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 28 Abs. 3 Z 2 und 6 notwendig sind, dürfen für nicht gewinnerichtete Zwecke von der Österreichischen Nationalbibliothek im automationsunterstützten Datenverkehr ermittelt, verarbeitet, übermittelt und veröffentlicht werden. Das gleiche gilt für die Ermittlung und Verarbeitung von Daten, die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlich sind, durch Einrichtungen des Bibliotheks-, Dokumentations-, und Informationswesens sowie für ihre

Übermittlung an die Österreichische Nationalbibliothek. Personenbezogene Daten über die Benutzer dürfen nicht übermittelt werden, § 7 Abs. 1 Z 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 in der jeweils geltenden Fassung. Das Auskunftsrecht gemäß §§ 11 und 25 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 in der jeweils geltenden Fassung, erstreckt sich nicht auf die Übermittlung von Daten durch die Österreichische Nationalbibliothek, die Benutzer betreffen.

§ 35. § 34 gilt sinngemäß für die Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienste der in den §§ 17 bis 33 genannten Einrichtungen sowie für sonstige Einrichtungen des wissenschaftlichen Dokumentations- und Informationswesens des Bundes sowie für solche Einrichtungen der Universitäten und Hochschulen.

FOG/Bibliotheksrecht idgF:

Bibliotheken der wissenschaftlichen Einrichtungen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Bundesmuseen

§ 33. (1) Die Bibliotheken der Einrichtungen gemäß §§ 17 bis 32 haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Koordination und Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wissenschaft und Forschung sowie der Öffentlichkeit zu achten.

(2) Für die in Abs. 1 genannten Bibliotheken ist von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Anhörung der [...] eine Bibliotheksordnung und von der Leiterin oder dem Leiter der Bibliothek eine Benützungsbefugnisverordnung zu erlassen.

(3) Die Bibliotheksordnung hat insbesondere nähere Bestimmungen über folgende Angelegenheiten zu enthalten:

a) Richtlinien für die Benützung einschließlich der Einrichtung wissenschaftlicher Handapparate,

b) Die Ordnung und Sicherheit in der Bibliothek und ihre Sicherstellung durch Androhung beziehungsweise Verhängung von angemessenen Benützungsbefugnisbeschränkungen beziehungsweise Benützungsbefugnisverboten unter Begutachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel,

c) Die Sicherstellung des Inventars und der Bestände der Bibliothek und die Leistung von Entschädigungen im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder der Zerstörung durch den Benutzer sowie der verspäteten Rückstellung entlehnter Werke,

d) Richtlinien über die Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek.

6.2. Verordnung über die einheitliche BID-Ausbildung an den Universitäten (BGBl. II Nr. 186/2005)

186. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die einheitliche Ausbildung aus dem Bereich Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesen für das Bibliothekspersonal der Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 und der Universität für Weiterbildung Krems

Auf Grund des § 101 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2004 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 116/2004, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die einheitliche Ausbildung für das Personal im Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationsdienst (BID) aller Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 und der Universität für Weiterbildung Krems gemäß § 2 DUK-Gesetz 2004, BGBl. I Nr. 22, für

1. höher qualifizierte Tätigkeitsbereiche,
2. qualifizierte Tätigkeitsbereiche und
3. Tätigkeitsbereiche mittlerer Qualifikation.

Umfang der Ausbildung

§ 2. Die einheitliche Ausbildung für den Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationsdienst umfasst

1. Vorlesungen und Seminare in Form von Ausbildungsmodulen und
2. ein fachspezifisches Praktikum.

Fachbereiche

§ 3. (1) In der Ausbildung sind folgende Fachbereiche zu behandeln:

1. Management-Grundlagen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens in Österreich und im Ausland,
2. Medientheoretische Grundlagen,
3. Medienschließung,
4. Information Retrieval und
5. Rechtsgrundlagen.

(2) Die Inhalte der Fachbereiche für höher qualifizierte und qualifizierte Tätigkeitsbereiche sind in der Anlage 1 und für Tätigkeitsbereiche mittlerer Qualifikation in der Anlage 2 geregelt.

Theoretische Ausbildung

§ 4. (1) Die einheitliche Ausbildung gemäß § 2 für die höher qualifizierten und qualifizierten Tätigkeitsbereiche erfolgt in Form des ersten Teiles (Grundlehrganges) des interuniversitären Universitätslehrganges Library and Information Studies MSc, der von den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg in Kooperation mit der Österreichischen Nationalbibliothek angeboten wird. Die theoretische Ausbildung dauert 60 Tage. Nach Maßgabe der Möglichkeiten können Kooperationen mit anderen Anbietern von fachlich einschlägigen Ausbildungen, zB Fachhochschul-Studiengängen oder der Universität für Weiterbildung Krems, eingegangen werden.

(2) Die einheitliche Ausbildung gemäß § 2 für die Tätigkeitsbereiche mittlerer Qualifikation wird dem Bedarf entsprechend von den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg in Kooperation mit der Österreichischen Nationalbibliothek angeboten. Die theoretische Ausbildung dauert 30 Tage.

Praktikum

§ 5. (1) Das fachspezifische Praktikum dauert für die im § 1 Z 1 und 2 genannten Tätigkeitsbereiche 100 Tage und gliedert sich in

1. fachspezifische Anwendung des Gelernten am eigenen oder einem facheinschlägigen Arbeitsplatz (40 Tage),
2. Anwendung von zB Regelwerken für formale und inhaltliche Erschließung, Informationsvermittlung im Rahmen von Wahlfächern – in Form von eigenen Lehrveranstaltungen (15 Tage),
3. Kennen lernen verschiedener Einrichtungen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens (25 Tage) und
4. Projektarbeit (20 Tage).

(2) Für die im § 1 Z 3 genannten Tätigkeitsbereiche dauert das fachspezifische Praktikum 50 Tage und gliedert sich in

1. Kennen lernen ausgewählter Abteilungen der Ausbildungsbibliothek (10 Tage),
2. Kennen lernen verschiedener Einrichtungen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens (5 Tage) und
3. fachspezifische Anwendung des Gelernten am eigenen oder einem facheinschlägigen Arbeitsplatz (35 Tage).

Zeugnis

§ 6. Den Absolventinnen und Absolventen ist über die erfolgreiche Ablegung der Ausbildungen ein Zeugnis auszustellen.

Beirat

§ 7. (1) Von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist ein Beirat einzurichten. Im Sinne einer gesamtösterreichisch einheitlichen Ausbildung obliegt ihm die inhaltliche Gestaltung der Ausbildungen einschließlich der Entwicklung der Curricula, die Auswahl der Vortragenden und die Festlegung der Prüfungsmodalitäten.

(2) Die in § 4 Abs. 1 genannten Universitäten sowie allfällige Kooperationspartner entsenden jeweils ein mit der Ausbildung des Bibliothekspersonals befasstes Mitglied sowie ein Ersatzmitglied.

(3) Bis zu vier weitere facheinschlägige Expertinnen und Experten werden von den in Abs. 2 genannten Mitgliedern einvernehmlich bestellt.

Teilnahme von Personen, die dem Bibliothekspersonal der Universitäten angehören

§ 8. (1) Über die Teilnahme von Angehörigen des Bibliothekspersonals der Universitäten entscheidet das jeweilige Rektorat.

(2) Die Anerkennung von Praxiszeiten sowie Ausbildungsinhalten, die eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer im Wege anderer Ausbildungen absolviert hat, erfolgt durch das Rektorat der jeweiligen Universität. Vor der Anerkennung ist ein Gutachten des Beirates einzuholen.

Teilnahme von Personen, die nicht dem Bibliothekspersonal der Universitäten angehören

§ 9. (1) An den Ausbildungen oder an Teilen dieser Ausbildungen können nach Maßgabe vorhandener freier Plätze und gegen Kostenersatz auch Personen teilnehmen, die nicht dem Bibliothekspersonal der Universitäten angehören und für den jeweiligen Tätigkeitsbereich die erforderlichen Voraussetzungen mitbringen.

(2) Die Anerkennung von Praxiszeiten sowie Ausbildungsinhalten, die eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer im Wege anderer Ausbildungen absolviert hat, erfolgt durch den gemäß § 7 Abs. 1 eingerichteten Beirat.

Lehrberufe

§ 10. Der erfolgreiche Abschluss eines kaufmännisch-administrativen Lehrberufes mit einschlägiger Spezialisierung „Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent (ABI-Ass)“, insbesondere gemäß Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin erlassen werden, BGBl. II Nr. 451/2004, ersetzt die Ausbildung für den Tätigkeitsbereich mittlerer Qualifikation.

In-Kraft-Treten

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Gehrer

Anlage 1

Fachbereiche / Fächer / Inhalte für höher qualifizierte und qualifizierte Tätigkeitsbereiche

Fachbereich 1. Management-Grundlagen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens in Österreich und im Ausland

Betriebswirtschaftliche Grundlagenfächer:

Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Non Profit Organizations; Infrastrukturen des Informationswesens; Betriebslehre von Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationseinrichtungen (Aufbau- und Ablauforganisation, Personalführung und -entwicklung, Qualitätsmanagement, Controlling); Bau und Einrichtung; Ergonomie; Bestandsaufbau und -sicherung; synchrone Konservierung; Sicherung digitaler Daten; Planungsfunktionen; Geschäfts(gangs)modelle; Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (Marketing, Public Relations, Leitbildentwicklung, Corporate Identity, Gender mainstreaming); Benutzerforschung (Methoden der empirischen Sozialforschung, Planung von empirischen Untersuchungen); Hybrid-Bibliotheken; Entwicklung neuer Dienstleistungen

Informationswissenschaft:

Theorie und Methoden der Informationswissenschaft; Informations- und Wissensmanagement

Managementqualifikationen:

Kommunikationstheorien; berufliche Kommunikationsfertigkeiten; Projektmanagement; Moderation und Präsentation

Informationsethik

Englischsprachige Fachterminologie

Wissenschaftliches Publizieren

Fachbereich 2. Medientheoretische Grundlagen

Medientheorie:

Entwicklung und wechselnde Intentionalität von historischen und modernen Dokumentenformen mit den verschiedenen Ebenen der Spiegelung; Standardisierung; moderne Medien (Multimedia, audiovisuelle Medien, Non Book-Materials etc.)

Methoden der Buchforschung

Fachbereich 3. Medienschließung

Methoden der Erschließung; Konzepte des Information Retrieval; Metadaten; Regelwerke für die Formalerschließung, EDV-Anwendung; Regelwerke für die inhaltliche Erschließung, EDV-Anwendung

Fachbereich 4. Information Retrieval

Informationsvermittlung:

Informationsressourcen; Methoden und Praxis der Recherche; Informationsdienstleistungen; fachspezifische Recherche; Content-Evaluierung

Informationstechnologie:

Netzwerke; Datenbankenmodellierung, Datenformate und -austausch

Fachbereich 5. Rechtsgrundlagen

Arbeitsrecht; Gender mainstreaming, Universitätsrecht; Allgemeine Rechtskunde (Österreich als Mitgliedstaat der Europäischen Union); Medienrecht

Anlage 2

Fachbereiche / Fächer / Inhalte für Tätigkeitsbereiche mittlerer Qualifikation

Fachbereich 1. Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesen – Management und Öffentlichkeitsarbeit

Betriebswirtschaftliche Grundlagenfächer:

Struktur des Informationswesens in Österreich und im Ausland im Überblick; Betriebsplanung (Zielsetzungen) – Organisation (Geschäftsgang, Konzepte und Methoden des Bestandsaufbaus inklusive Zeitschriftenverwaltung); Rechnungswesen und Statistik (Handkasse, Datenerfassung für die Statistik); Bau und Einrichtung (Magazinseinrichtung, Ergonomie des Arbeitsplatzes); synchrone Konservierung; Buch- und Medienkunde inklusive elektronische Medien und Medienkonversion; Fernleihe

Managementqualifikationen:

Berufliche Kommunikation (Rollenspiele, Verhalten gegenüber Benutzern)

Englischsprachige Fachterminologie:

Englisch oder eine andere Fremdsprache; Schwerpunkt Suchbegriffe

Fachbereich 2. Medienschließung

Ordnungskonzepte; Regelwerke; Normdateien; formale Erfassung (RAK inklusive Web-OPAC und GUI-Opac)

Fachbereich 3. Information Retrieval

Informationsvermittlung:

Suchstrategien und Suchmethoden; Online-Kataloge; herkömmliche Bibliothekskataloge; CD-ROM-Datenbanken; Online-Datenbanken; Internet

Informationstechnologie:

Technische Grundlagen (Netzwerke; Kommunikationsdienste; Internet / WWW);

Endbenutzerwerkzeuge (aktuelle Windows-Versionen, Einführung ins Internet / WWW, E-Mail, Office-Software)

Fachbereich 4. Rechtsgrundlagen

Arbeitsrecht; Gender mainstreaming; Universitätsrecht in Grundzügen; Einführung in die allgemeine Rechtskunde (Österreich als Mitgliedstaat der Europäischen Union); Medienrecht

6.3. Verordnung über die Ausbildung zum Lehrberuf Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin (BGBl II Nr. 451/2004)

451. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/2003, wird verordnet:

Lehrberuf Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin

§ 1. Der Lehrberuf Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

Berufsprofil

§ 2. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbstständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Medien, Informationen und Daten beschaffen und erwerben,
2. Medien, Informationen und Daten formal erfassen,
3. in Datenbanken und -netzen recherchieren,
4. Bestand ordnen, archivieren und Register erstellen,
5. technische Medienbearbeitung, Bestandspflege und Revision durchführen,
6. Entlehnvorgänge abwickeln,
7. Erstinformation für Benutzer geben,
8. administrative Arbeiten mit Hilfe der betrieblichen Informations- und Kommunikationssysteme durchführen,
9. an der betrieblichen Buchführung und Kostenrechnung mitwirken,
10. Statistiken, Dateien und Karteien anlegen, warten und auswerten.

Berufsbild

§ 3. (1) Für die Ausbildung wird folgendes Berufsbild festgelegt, wobei die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse, spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend, derart zu vermitteln sind, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1	Der Lehrbetrieb		
1.1	<i>Wirtschaftliche Stellung des Lehrbetriebes</i>		
1.1.1	Grundkenntnisse über die Organisation, die Kommunikation, die Aufgaben und das Leistungsangebot, die sich aus der Stellung des Betriebes im jeweiligen Wirtschaftsbereich ergeben	Kenntnis der Organisation, der Kommunikation, der Aufgaben und des Leistungsangebotes, die sich aus der Stellung des Betriebes im jeweiligen Wirtschaftsbereich ergeben	
1.1.2	Grundkenntnisse über die Branchenstellung und ihre Beziehungen zur übrigen Wirtschaft	-	-
1.1.3	-	Kenntnis der Marktposition, der betriebsspezifischen Kontakte zu den jeweiligen Auftraggebern, Auftragnehmern, Kunden, Parteien, Patienten oder Klienten und deren Verhalten	
1.1.4	-	Kenntnis der für den Betrieb maßgeblichen Standorteinflüsse und des Kundenverhaltens	

1.1.5	-	Kenntnis der Rechtsform und Grundkenntnisse über die spezifischen Rechtsvorschriften, sowie über die sich daraus ergebenden Aufgaben des Lehrbetriebs	
1.2	<i>Einrichtungen, Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und Umweltschutz</i>		
1.2.1	Kenntnis und funktionsgerechte Anwendung der betrieblichen Einrichtungen und der technischen Betriebsmittel und Hilfsmittel		
1.2.2	Kenntnis der Unfallgefahren, Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
1.2.3	Kenntnis der behördlichen Aufsichtsorgane, Sozialversicherungen und Interessenvertretungen sowie der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		
1.2.4	Kenntnis der ergonomischen Gestaltung des Arbeitsplatzes		
1.2.5	Kenntnis der Vermeidung, umweltgerechten Trennung und Entsorgung von im Betrieb anfallenden Abfall- und Reststoffen		
1.2.6	Kenntnis und Anwendung der betrieblichen Vorschriften über Hygiene und Brandverhütung	-	-
1.3	<i>Ausbildung im dualen System</i>		
1.3.1	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
1.3.2	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten		
2	Verwaltung, Organisation, Kommunikation und EDV		
2.1	<i>Verwaltung</i>		
2.1.1	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus, der Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammenhänge der einzelnen Betriebsbereiche und der Beziehungen zu außerbetrieblichen einschlägigen Unternehmen		
2.1.2	Kenntnis der betrieblichen Arbeitsabläufe		
2.1.3	Anlegen, Führen und Archivieren von Dateien, Statistiken, Karteien und Akten		
2.1.4	-	Auswerten von betriebsspezifischen Statistiken und Berichten und entscheidungsorientierte Bewertung der Ergebnisse	
2.2	<i>Organisation und Qualität</i>		
2.2.1	Fach- und funktionsgerechte Verwendung und Pflege der betrieblichen bürotechnischen Organisations-, Arbeits- und Kommunikationsmittel		
2.2.2	-	-	Kenntnis der Risiken, die sich aus dem Arbeitsumfeld ergeben, deren Versicherungsmöglichkeiten sowie Verhalten im Schadensfall

2.2.3	-	Kenntnis der betriebsüblichen Behandlung und des Verhaltens bei Reklamationen oder Beschwerden	Mitwirken beim Behandeln von Reklamationen oder Beschwerden
2.2.4	-	Grundkenntnisse über das Leistungsangebot von Bahn, Post, anderen Verkehrsträgern und Kommunikationseinrichtungen	
2.2.5	Administration und Organisation von Terminen und/oder Dienstreisen sowie Vor- und Nachbereiten von Verhandlungen und Besprechungen		
2.2.6	Grundkenntnisse des Qualitätswesens	Kenntnis des betriebsüblichen Qualitätsmanagements	
2.2.7	Kenntnis über Arbeitsorganisation und Arbeitsgestaltung		-
2.3	<i>Kommunikation</i>		
2.3.1	Schreiben nach konkreter Vorgabe und allgemeinen Angaben, Schreiben von Standardbriefen		
2.3.2	Arbeiten mit Formularen und Vordrucken		
2.3.3	Sprach- und fachgerechte Ausdrucksweise (deutsch und fremdsprachig)		
2.3.4	Führen von zielgerichteten Gesprächen (deutsch und fremdsprachig)		
2.3.5	Kunden-, patienten- und mitarbeiterorientierte Kommunikation		
2.3.6	Kenntnis des fachgerechten Verhaltens gegenüber Auftraggebern, Auftragnehmern, Kunden, Parteien, Klienten oder Lieferanten		
2.3.7	Einschlägige Schriftverkehrsarbeiten, Arbeiten bei Postein- und -ausgang, Ablage, Evidenz und Registratur		
2.3.8	-	Kenntnis der facheinschlägigen fremdsprachigen Fachausdrücke	
2.3.9	-	Grundkenntnisse über die branchen- und betriebsüblichen Mittel und Möglichkeiten von Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	Kenntnis der branchen- und betriebsüblichen Mittel und Möglichkeiten von Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
2.3.10	-	Mitwirken bei der Betreuung und Beratung von Kunden, Klienten, Patienten oder Parteien	
2.4	<i>EDV</i>		
2.4.1	Grundkenntnisse der Struktur der betrieblichen EDV (Anwendung und Aufgabe der EDV in der Betriebsorganisation wie Textverarbeitung, Kalkulation, Bestellwesen, Buchhaltung und Lagerhaltung)	Kenntnis der Struktur der betrieblichen EDV (Anwendung und Aufgabe der EDV in der Betriebsorganisation wie Textverarbeitung, Kalkulation, Bestellwesen, Buchhaltung und Lagerhaltung)	-

2.4.2	-	Kenntnis und Anwendung der betrieblichen Einrichtungen der EDV (Hardware, Software und Betriebssysteme)	
2.4.3	-	Handhaben arbeitsplatzspezifischer EDV-Anwendungen wie Textverarbeitung, Kalkulation, Internet, e-mail, Buchhaltung, Terminüberwachung und Ablage	
2.4.4	Grundkenntnisse über den Stand und die Entwicklung neuer arbeitsplatzspezifischer Anwendungen der EDV		
2.4.5	Grundkenntnisse über den Datenschutz		
2.4.6	Erstellen und Warten von Textbausteinen und Adressdateien		
3	Beschaffung und Angebot (Arbeitsmittel, Material, Waren und Dienstleistungen)		
3.1	<i>Beschaffung</i>		
3.1.1	Grundkenntnisse über die branchen- und betriebsspezifischen Beschaffungsmöglichkeiten und über die Ermittlung des Bedarfs	Kenntnis der branchen- und betriebsspezifischen Beschaffungsmöglichkeiten und der organisatorischen Durchführung der Beschaffung	-
3.1.2	-	-	Mitwirken bei der Ermittlung des Bedarfs
3.1.3	-	Vorbereitung von und Mitwirken bei Bestellungen	Durchführen von Bestellungen
3.1.4	-	Einholen, Bearbeiten und Prüfen von Angeboten, Prüfen von Auftragsbestätigungen	
3.1.5	-	Überwachen der Liefertermine	Maßnahmen bei Lieferverzug
3.2	<i>Anbot</i>		
3.2.1	Kenntnis der betrieblichen Leistungen (Waren, Produkte und Dienstleistungen)		
3.2.2	Kenntnis der branchenspezifischen Warenkennzeichnung, Normen und Produktdeklaration und/oder Rahmenbedingungen für die betriebliche Leistung		
3.2.3	-	Mitwirken bei der Erstellung von Anboten und/oder Informationen über die betrieblichen Leistungen	
4	Betriebliches Rechnungswesen		
4.1	<i>Kostenrechnung und Kalkulation</i>		
4.1.1	-	Grundkenntnisse über die betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkung auf die Rentabilität und/oder Effizienz	
4.1.2	-	Grundkenntnisse über die Kostenrechnung, Kalkulation und/oder Budgeterstellung	-
4.1.3	-	Mitwirken bei Kalkulationsarbeiten und/oder Budgeterstellung	

4.2	<i>Steuern, Abgaben und Lohnverrechnung</i>		
4.2.1	–	Grundkenntnisse über die betriebspezifischen Steuern und Abgaben	
4.2.2	–	Grundkenntnisse über die Information der Lohn- und Gehaltsverrechnung	
4.3	<i>Rechnungswesen</i>		
4.3.1	Grundkenntnisse über Aufgaben und Funktion des betrieblichen Rechnungswesens	Kenntnis der Aufgaben und Funktion des betrieblichen Rechnungswesens	
4.3.2	–	Grundkenntnisse über rechnergestützte Abläufe im betrieblichen Rechnungswesen	Kenntnis der rechnergestützten Abläufe im betrieblichen Rechnungswesen
4.3.3	–	Grundkenntnisse über Bedeutung und Aufgabe der Inventur und Bestandsaufnahme	
4.3.4	–	Mitarbeit bei der Inventur oder Bestandsaufnahme	
4.3.5	Durchführen von betrieblichen Rechnungsarten, Erfassen, Prüfen und Kontrollieren von Daten		
4.3.6	Vorbereiten von Unterlagen für die Verrechnung	–	
4.4	Zahlungsverkehr		
4.4.1	Grundkenntnisse über den Zahlungsverkehr mit Lieferanten, Kunden, Behörden, Post, Geld- und Kreditinstituten	Kenntnis des betriebspezifischen Zahlungsverkehrs mit Lieferanten, Kunden, Behörden, Post, Geld- und Kreditinstituten	
4.4.2	Grundkenntnisse über Kassaführung und Kassabuch	Kenntnis der Kassaführung	
4.4.3	–	–	Mitwirken beim Zahlungsverkehr
4.4.4	–	–	Kenntnis des betriebsüblichen Verfahrens bei Zahlungsverzug und Mahnwesen
4.5	Buchführung		
4.5.1	Grundkenntnisse über die betriebliche Buchführung und die betrieblichen Buchungsunterlagen	–	–
4.5.2	Grundkenntnisse über Buchungen und Kontierungen; Durchführen einfacher einschlägiger Arbeiten	Betriebliche Buchungsarbeiten und Erstellen von Auswertungen und Statistiken	

4.5.3	-	Kenntnis des Einheitskontenrahmens	
5	Erweiterte Grundkenntnisse		
5.1	-	Fach- und situationsgerechte Kommunikation (Selbstpräsentation, Repräsentation und Interaktion) gegenüber Auftraggebern, Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern	
6	Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentz		
6.1	Informationsträger und weltweit vernetzte Informationen identifizieren und bearbeiten beziehungsweise für die Weiterverarbeitung vorbereiten	-	
6.2	-	Beschaffungsvorgänge bearbeiten, Informationsträger inventarisieren und Rechnungen bearbeiten	
6.3	-	Medien und Informationen formal erfassen	
6.4	-	Informationsspeicher und Kataloge nach betrieblichen Qualitätskriterien verwalten beziehungsweise aktualisieren	
6.5	Kenntnisse der technischen Medienbearbeitung, Bestandspflege und Revision	Technische Medienbearbeitung, Bestandspflege und Revision	-
6.6	Kenntnisse der Bestandsordnung, Archivierung und Registrierung	Bestand ordnen, archivieren und Register erstellen	-
6.7	Grundkenntnisse der Recherche in Katalogen, Bestandsverzeichnissen und weltweit vernetzten Datenbanken	Kenntnisse der Recherche in Katalogen, Bestandsverzeichnissen und weltweit vernetzten Datenbanken	Mitwirkung bei Recherchen in Katalogen, Bestandsverzeichnissen und weltweit vernetzten Datenbanken
6.8	Medien und Informationen zur Benützung bereitstellen	-	
6.9	Kenntnisse der Entlehnevorgänge	Durchführung von Entlehnevorgängen	
6.10	-	-	Erstinformation für Benutzer geben
6.11	Vervielfältigen und reproduzieren von Informations- und Datenträgern		
6.12	Grundkenntnisse der betriebsspezifischen Rechtsvorschriften	Kenntnisse und Anwendung der betriebsspezifischen Rechtsvorschriften	
6.13	Kenntnisse und Anwendung der betriebsüblichen Fachausdrücke		
6.14	Datennetze und Kommunikationssysteme nutzen		

(2) Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

Bartenstein

6.4. Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern idGF (BGBl. I Nr. 45/2000 idF BGBl I, Nr. 113/2004)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für den Verlag und den Import sowie den Handel, mit Ausnahme des grenzüberschreitenden elektronischen Handels, mit deutschsprachigen Büchern und Musikalien. Es zielt auf eine Preisgestaltung ab, die auf die Stellung von Büchern als Kulturgut, die Interessen der Konsumenten an angemessenen Buchpreisen und die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten des Buchhandels bedacht nimmt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Verleger, wer die Herausgabe, das Herstellen und das Verbreiten einer Ware im Sinne des § 1 gewerbsmäßig übernimmt;
2. Importeur, wer eine Ware im Sinne des § 1 gewerbsmäßig zum Vertrieb nach Österreich einführt;
3. Letztverkäufer, wer gewerbsmäßig Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher veräußert;
4. Letztverbraucher, wer eine Ware im Sinne des § 1 zu anderen Zwecken als zum Weiterverkauf erwirbt;
5. Letztverkaufspreis, der bei der Veräußerung von Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher einzuhaltende Mindestpreis exklusive Umsatzsteuer;

6. Mängel exemplar, eine Ware im Sinne des § 1, die versehentlich verschmutzt oder beschädigt worden ist oder einen sonstigen Mangel aufweist, sodass sie von einem durchschnittlichen Letztverbraucher eindeutig nicht mehr als mängelfrei angesehen wird.

Preisfestsetzung

§ 3. (1) Der Verleger oder Importeur einer Ware im Sinne des § 1 ist verpflichtet, für die von ihm verlegten oder die von ihm in das Bundesgebiet importierten Waren im Sinne des § 1 einen Letztverkaufspreis festzusetzen und diesen bekannt zu machen.

(2) Der Importeur darf den vom Verleger für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Letztverkaufspreis oder den von einem Verleger mit Sitz außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) für das Bundesgebiet empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, nicht unterschreiten.

(3) Ein Importeur, der Waren im Sinne des § 1 in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu einem von den üblichen Einkaufspreisen abweichenden niedrigeren Einkaufspreis kauft, kann entgegen Abs. 2 den vom Verleger für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Preis, im Fall von Reimporten den vom inländischen Verleger festgesetzten Preis, im Verhältnis zum erzielten Handelsvorteil unterschreiten.

(4) Auf reimportierte Waren im Sinne des § 1 findet Abs. 3 keine Anwendung, wenn diese allein zum Zwecke ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um dieses Bundesgesetz zu umgehen.

(5) Zum nach Abs. 1 bis 4 festgesetzten Letztverkaufspreis ist die für die Ware im Sinne des § 1 in Österreich geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Bekanntmachung des Letztverkaufspreises

§ 4. (1) Der Verleger oder der Importeur hat den von ihm für eine Ware im Sinne des § 1 festgesetzten Letztverkaufspreis im Internet oder in geeigneten anderen Medien rechtzeitig vor dem ersten Inverkehrbringen oder vor jeder Preisänderung bekannt zu machen.

(2) Für die Bekanntmachung nach Abs. 1 ist vom Bundesgremium der Buch- und Medienwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband des österreichischen Buchhandels eine elektronisch jederzeit zugängliche Internetseite zu unterhalten.

Preisbindung

§ 5. (1) Letztverkäufer dürfen bei Veräußerung von Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher den nach § 3 festgesetzten Letztverkaufspreis höchstens bis zu 5 vH unterschreiten.

(2) Letztverkäufer dürfen im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs eine Unterschreitung des Letztverkaufspreises im Sinne des Abs. 1 nicht ankündigen.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt nicht für Waren im Sinne des § 1, deren Letztverkaufspreis vor mehr als 24 Monaten zum ersten Mal gemäß § 4 bekannt gemacht wurde und deren Lieferzeitpunkt länger als sechs Monate zurückliegt.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 ist vom Letztverkäufer nachzuweisen.

Ausnahmen

§ 6. (1) In folgenden Fällen und in folgendem Umfang darf der Letztverkäufer von dem nach § 3 festgesetzten Letztverkaufspreis abweichen:

1. bei Verkauf von Waren im Sinne des § 1 an jedermann zugängliche öffentliche Bibliotheken und

Schulbibliotheken ist ein Abweichen von maximal 10 vH zulässig;

2. bei Verkauf an Hörer eines an einer Universität Vortragenden zum Eigenbedarf, gegen Vorlage

eines vom Vortragenden unterschriebenen und mit dem Namen des Hörers versehenen Hörerscheins, ist ein Abweichen von maximal 20 vH zulässig;

3. bei Verkauf von Mängel Exemplaren ist ein handelsübliches Abweichen im Verhältnis zum Mangel zulässig.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Waren im Sinne des § 1, die im Rahmen der Schulbuchaktion (Abschnitt Ic Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der jeweils geltenden Fassung) abgegeben werden.

Handlungen gegen die Preisfestsetzung und Preisbindung

§ 7. (1) Handlungen gegen § 3 Abs. 1 bis 4, § 4 Abs. 1 sowie gegen § 5 Abs. 1 bis 3 gelten als Handlungen im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 448/ 1984, in der jeweils geltenden Fassung.

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 8. Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 2000 in Kraft.

Vollziehung

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 7 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundeskanzler betraut.

Übergangsbestimmungen

§ 10. Für Waren im Sinne des § 1, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes mit einem festen Ladenpreis, der im Verzeichnis lieferbarer Bücher, Ausgabe vom 20. Juni 2000, veröffentlicht war, in Verkehr gebracht wurden, gilt dieser Preis als vom Verleger oder Importeur festgesetzter Preis im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Dr. Josef Pauser
Bibliothek des Verfassungsgerichtshofs
Judenplatz 11, A-1010 Wien
josef.pauser@univie.ac.at

Mag. Christian Recht, LL.M.
Österreichische Nationalbibliothek
Josefsplatz 1, A-1010 Wien
christian.recht@onb.ac.at

- ¹ Christian Recht ist verantwortlich für die Punkte 1.6., 4.2.
- ² Hildebert Kirchner, Bibliotheks- und Dokumentationsrecht (Elemente des Buch- und Bibliothekswesens 8), Frankfurt am Main 1981, 2.
- ³ Für Österreich ein erster Überblick, ohne jedoch auf Bibliotheksrecht explizit einzugehen: Karl Korinek, Richard Potz, Armin Bammer & Wolfgang Wieshaider, Kulturrecht im Überblick, Wien 2004.
- ⁴ 1. Wohn- und Aufenthaltsräume; 2. Büros und Sitzungsräume; 3. Werkstätten und Labors; 4. Lager und Archive; 5. Unterrichtsräume und Bibliotheken; 6. Medizinisch ausgestattete Räume; 7. Sonstige Nutzung (Sanitär, Garderoben, Abstellräume); 8. Technikräume; 9. Verkehrerschließung.
- ⁵ Zur Frage, wann eine Verordnung in III. Teil des BGBl. kundzumachen ist, siehe: Rene Laurer, Neues vom Bundesgesetzblatt - Oder: ein Blatt, in dem man nicht blättern kann, in: ÖJZ 2004, S.521–533, hier 530.
- ⁶ Siehe dazu Mitteilungen der VÖB 57 (2004) 75–86. – Verordnung der Bundesregierung über die Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen A 1 und A 2 – Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationsdienst (GrundausbildungsV f. Bibliotheksdienst), BGBl. II Nr. 295/

- 1999; Verordnung der Bundesregierung über die Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen A 3 und A 4 – Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationsdienst (GrundausbildungsV f. Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationsdienst), BGBl. II Nr. 296/2000.
- ⁷ Vgl. nur Bernhard Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Wien - New York 2003, Rz. 528–532.
- ⁸ Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 2003/2004 – Ausgegeben am 24.06.2004 – 38. Stück: http://mitteilungsblatt.univie.ac.at/basisdbdocs/mtbl02/docs/24.06.2004q_1_1.htm;
Informationen zum Kurs BA Univ. Wien:
<http://ub.univie.ac.at/ausbildung>;
Informationen zum Kurs ÖNB:
http://www.onb.ac.at/about/aus/org_start.htm.
Informationen zum Kurs Innsbruck:
<http://www2.uibk.ac.at/ub/lis/>.
- ⁹ Kurzer Hinweis bei: Manfred Pichelmayer, Lehrberufspaket 2005. Durch einige neue Lehrberufe und die Modernisierung bestehender Lehrberufe soll die Lehrlingsausbildung in Österreich auch in Zukunft gesichert werden, in: ASoK 2005, 89.
- ¹⁰ Literatur dazu: Victor Thurnher, Hält oder fällt die Preisbindung für Bücher? Die Buchpreisbindung auf dem europäischen Prüfstein, in: ÖBl 1995, 155–158; Thomas Eilmansberger, Zur EG-rechtlichen Zulässigkeit der Buchpreisbindung. Anmerkung zu EuGH 17. 1. 1995, The Publishers' Association, in: WBl 1995, 105–108; Johannes P. Willheim, Gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit des neuen Buchpreisbindungsgesetzes, in: ecolex 2000, 848–852; Christian F. Schneider, Buchpreisbindung verfassungskonform?, in: ecolex 2000, 852–857.
- ¹¹ Gesetz zur Regelung der Buchpreisbindung bei Verlagserzeugnissen vom 02.09.2002 (dt. BGBl I Nr. 63/2002: <http://217.160.60.235/BGBL/bgbl1f/bgbl102s3448.pdf>).
- ¹² Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung zur Bestimmung jener Güter und Dienstleistungen, die nach dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbHGesetz) zu beschaffen sind, geändert wird (BGBl. II Nr. 312/2002), sah die zentrale Beschaffung von „(Fach)zeitschriften, (Fach)bücher, Zeitungen“ in § 1 Z 16 vor.
- ¹³ Dazu die Überlegungen von Kornel Kossuth, Preisbindung und Vergaberecht – ein Molotow-Cocktail?, in: ÖZW 2003, 113–121.
- ¹⁴ Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung zur Bestimmung jener Güter und Dienstleistungen, die nach dem Bun-

desgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz) zu beschaffen sind, geändert wird (BGBl. II Nr. 213/2005).

- ¹⁵ Vgl. Axel Anderl, Das neue Mediengesetz, in: *ecolex* 2005, 701–704; Gerhard Litzke – Iris Strebinger (Hrsg.), *Mediengesetz samt wichtigen Nebengesetzen. Kurzkomentar*, Wien 2005.
- ¹⁶ „Bericht der Bundesministerin für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz an den Nationalrat betreffend die Nutzung freier Werknutzungen“: Online unter http://www.bmj.gv.at/cms_upload/docs/bericht_freie_werknutzung.pdf.
- ¹⁷ Zur zugrunde liegenden urheberrechtlichen Problematik siehe auch die dazu erfolgten Stellungnahmen der VÖB, online abrufbar unter <http://www2.uibk.ac.at/voeb/ageur.html>